

Buchrezension

Alexander Heinze, International Criminal Procedure and Disclosure, An Attempt to Better Understand and Regulate Disclosure and Communication at the ICC on the Basis of a Comprehensive and Comparative Theory of Criminal Procedure, Duncker & Humblot, Berlin 2014, 599 S., € 89,90.

Alexander Heinze will in seiner Dissertationsschrift das Fundament für ein neues, auf „Kontextinterpretation“ aufbauendes Verständnis der rechtlichen Strukturen des Vorverfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof (im Folgenden „IStGH“) legen. Gegenstand der Schrift ist das Verfahren der Anklagebestätigung. Mithilfe einer „interpretativen Strukturanalyse“ des gesamten Strafverfahrens des IStGH will Heinze bestehende Streitfragen zum Recht der Beweisoffenlegung und zu den Regeln der Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten in diesem frühen Verfahrensstadium klären. Zentrales Ergebnis ist dabei die Aussage, dass es möglich und nach der Struktur des Strafverfahrens des IStGH rechtlich geboten ist, im Stadium der Anklagebestätigung eine verfahrensbegleitende Beweisakte anzulegen. Diese Akte soll der Vorverfahrenskammer die Wissensgrundlage vermitteln, um unabhängig vom Beweisvortrag der Anklagebehörde und der Verteidigung nach der Wahrheit zu forschen, und über das Stadium der Anklagebestätigung hinaus auch die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung begleiten und anleiten.

Für das Verständnis der Schrift zentral sind die um das Stichwort „Kontextinterpretation“ kreisenden methodischen Argumente, mit denen Heinze das Fundament für seine Strukturanalyse legt. Hier werden Interpretationstechniken mit Prozessmodellen soziologischen und prozessvergleichenden Ursprungs verflochten. Eine herausragende Rolle spielt dabei das Strukturanalysemodell *Mirjan Damaškas*, das (real existierende) strafprozessuale Verfahrensstrukturen an zwei aus rechtsvergleichenden Beobachtungen gewonnenen strafprozessualen „Idealtypen“ misst. Auf diese Idealtypen, namentlich das coordinate oder conflict-solving model auf der einen und das hierarchical oder policy-implementing model eines Strafprozesses auf der anderen Seite, wird noch zurückzukommen sein. Zunächst ist zum Verständnis der methodischen Grundannahmen *Heinzes* nur wichtig zu wissen, dass sie auf zwei Methodenbausteinen basieren: (1.) auf der Lehre von der Normauslegung und (2.) auf einer an Idealtypen orientierten Strukturanalyse der untersuchten Verfahrensordnung. Die Idealtypen dienen dabei als Analysemaßstäbe, mit deren Hilfe sich die innere Konsistenz und Binnenlogik des untersuchten normativen Regelgerüsts ausloten lässt.

I. Ausgangspunkt der Untersuchung

Warum überhaupt braucht man eine solche interpretationsleitende Strukturanalyse? Sollten die Kammern des IStGH ihr Verfahrensrecht nicht selbst auslegen, so wie es alle anderen internationalen Strafgerichtshöfe zuvor auch getan haben? Tatsächlich setzt *Heinzes* Arbeit an einem Phänomen an, das man in dieser Form nur vom IStGH kennt: das Phänomen, dass die (Vor-)Verfahrenskammern prozessgestaltende Ver-

fahrensentscheidungen treffen, die sich in Inhalt und Rechtsfolgen grundlegend widersprechen. Doch trotz dieser eklatanten Widersprüche können sich alle Entscheidungen mit jeweils guten Gründen auf den (ambivalenten) Wortlaut von Gerichtsstatut und der Verfahrens- und Beweisordnung berufen. Die Folge ist eine Vervielfältigung der möglichen Prozessformen vor dem IStGH. Jede Vorverfahrenskammer begründet ihre jeweils eigene „Prozesstradition“. Der Gang des Verfahrens wird für die Beteiligten unvorhersehbar.

Gegen diese Vervielfältigung der Prozesstraditionen will Heinze vorgehen. Er will verbindliche Interpretationsleitlinien entwickeln, um die Kammern zurückzuführen zu einer einzigen, praktisch gut handhabbaren Verfahrensgestaltung, zu einem Verfahren mit in sich geschlossener, prozesslogisch-konsistenter Binnenstruktur.

II. Erster Methodenbaustein: „Kontextinterpretation“

Heinze ist überzeugt, dass er eine verbindliche Interpretationsleitlinie finden kann, wenn er bei der Interpretation der Verfahrensregeln im Vorverfahren des IStGH nicht nur Wortlaut, Historie und Zwecksetzung der Norm in den Blick nimmt, sondern auch den normativen Kontext der Regeln.¹ Notwendig sei eine „weite“ Kontextinterpretation. Es sei nicht nur der Kontext der jeweils konkret zu interpretierenden Norm in den Blick zu nehmen, sondern das gesamte entscheidungsrelevante Normensystem. Eine Norminterpretation müsse zudem sämtliche rechtlichen Hintergründe berücksichtigen, einschließlich der Funktionen und institutionellen Umrahmungen des gesamten befragten normativen Systems.² Als normativer Kontext gilt Heinze das gesamte verfahrensrechtliche Normengerüst des IStGH. Dazu zählen nicht nur sämtliche Verfahrensnormen des Römischen Statuts oder der Verfahrens- und Beweisordnung, sondern auch die Verhaltenskodizes, die sich die einzelnen Abteilungen und Büros des IStGH selbst gegeben haben (z.B. der „Code of Professional Conduct for Counsel“, der „Code of Judicial Ethics“ und die „Regulations“ der Kammern, der Geschäftsstelle und der Anklagebehörde).³ *Heinzes* Idee lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Wenn sich aus der institutionellen und normativen Gesamtstruktur des Internationalen Strafgerichtshofs eine bestimmte Interpretationsleitlinie herauskristallisieren lässt, muss diese Interpretationsleitlinie auch in jeder einzelnen Norminterpretation zur Problemlösung mit herangezogen werden.

III. Zweiter Methodenbaustein: Damaškas analytisches Modell der Verfahrensidealtypen

Wie aber lässt sich aus der Gesamtheit der Verfahrensregeln des IStGH eine Interpretationsleitlinie herauskristallisieren? An dieser Stelle setzt die Verflechtung des ersten Methodenbausteins („weite Kontextinterpretation“ der Normen) mit

¹ Heinze, International Criminal Procedure and Disclosure, 2014, S. 92.

² Heinze (Fn. 1), S. 97 ff.; mit Verweis auf Brugger, Tulane European and Civil Law Forum 11 (1996), 207 (224 f., 238 f.).

³ Vgl. http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/legal%20texts%20and%20tools/Pages/legal%20tools.aspx (23.2.2015).

dem zweiten Methodenbaustein an: der Strukturanalyse. Gesucht ist dafür ein zweckgerechtes Analysemodell, das als Ordnungsmodell oder Grobraster dem normativen Gerüst des IStGH-Strafverfahrens „unterlegt“ werden kann, um so Aussagen darüber zu treffen, welche Funktionsprinzipien, Ziele und Problemlösungsmaßstäbe in diesem Verfahren „dominieren“. Woher aber nimmt man dieses prozessanalytische „Grundlinienraster“? Mit welcher Technik gewinnt man Strukturaussagen zur Gesamtverfahrensordnung des IStGH, die dann wiederum zur Interpretationsleitlinien erklärt werden können?⁴ Nach ausführlicher Literatursichtung⁵ findet Heinze das gesuchte „Prozessanalyse“-„Maßstabsmodell“ in dem Analysemodell *Mirjan Damaška* aus „The Faces of Justice and State Authority“⁶.

In „The Faces of Justice and State Authority“⁷ konstruiert *Damaška* zwei „Idealtypen“ von Strafverfahren. Diese Idealtypen bilden keine existierenden Strafprozessordnungen ab, sondern sind überzeichnete, nur zur begrifflichen Ordnung und Strukturierung der Realität geschaffene Modelle.⁸ Die fiktiven Prozessprototypen „übersteigern“ jeweils einen prozessualen Grundgedanken, loten ihn bis zu Ende aus und nehmen dadurch die Gestalt des auf diesem prozessualen Grundgedanken beruhenden „Idealtyps“ von Strafverfahren an. Zentrales Kennzeichen eines Idealmodells nach *Damaška* ist damit, dass es eine bestimmte Art von Strafverfahren in seiner ganzen „strukturellen Reinheit“ und „gedanklichen Bruchlosigkeit“ verkörpert. *Damaška* spricht deswegen auch von stark vereinfachten „Stereotypen“ oder „Klischees“.⁹ Die beiden Idealmodelle ordnet *Damaška* dann als entgegengesetzte Extrempole in einem Spannungsfeld an, um die existierenden Verfahrensordnungen je nachdem, ob sich darin eher der eine oder der andere prozessuale Grundgedanke verwirklicht findet, entweder in der Nähe des einen Pols oder in der Nähe des anderen idealtypischen Extrems zu verorten.¹⁰ Die beiden Idealpole des Spannungsfelds heißen coordinate ideal und hierarchical ideal. Diese Begriffe bezeichnen

nun allerdings nicht bestimmte Idealmodelle des Strafprozesses, sondern beziehen sich auf typisierte Formen, wie Autorität in einer Gemeinschaft organisiert sein kann.¹¹ *Damaška* verknüpft in seinem fiktiven Spannungsfeld also ein bestimmtes gesellschaftliches Ideal, Autorität zu organisieren, mit einem bestimmten Ideal von Strafprozess, eben dem Strafprozess, der sich am besten in das jeweilige Ideal der Organisation von Autorität integriert. Beim hierarchical ideal genießen hierarchisch durchstrukturierte Formen der Autoritätsausübung den Vorzug. Diese wiederum begünstigen die Entstehung eines Strafprozesses, der die Vorgaben der obersten Hierarchieebene umzusetzen hilft. *Damaška* bezeichnet diese Form des Strafverfahrens als policy-implementing type of proceeding.¹² In einem Gemeinwesen, in dem der Staat ein allumfassendes Konzept des „Guten“ und eine für alle verbindliche Politik des sozialen Lebens entworfen hat, dient auch das Strafverfahren der Durchsetzung des politischen Gesamtkonzepts.¹³ Auch die Justiz vertritt das Gesamtkonzept vom „guten Leben“. Das wiederum begünstigt eine technokratisch-hierarchisch organisierte Justiz mit präzisen, oft nahezu alle Lebensbereiche umfassenden Gesetzesgrundlagen.¹⁴ Außerdem bevorzugt dieses Modell eine durch und durch professionalisierte Verwaltung und Gerichtsbarkeit; und es begünstigt Entscheidungsprozesse, die gemäß den rechtlich-technischen Entscheidungsvorgaben der (staatlichen) Autorität getroffen wurden. Flexible Problemlösungsmodelle für den Einzelfall sind kein charakteristisches Merkmal dieses Systems.¹⁵

Der Gegenpol zum hierarchical ideal ist das coordinate ideal. Es vermeidet großdimensionierte, hierarchisch durchgestufte Regierungs- und Verwaltungsformen und bevorzugt Verwaltungs- und Regierungsstrukturen mit flachen Hierarchien und vorrangig koordinierenden Funktionen.¹⁶ Entscheidungen innerhalb dieser auf „Gleichrangigkeit“ aufbauenden Strukturen orientieren sich nicht nur an rechtlich-technischen Vorgaben, sondern vor allem an praktischen Gesichtspunkten. Mit dem coordinate model of authority korrespondiert ein Strafverfahren, in dem die situationsgerechte Konfliktlösung im Einzelfall im Vordergrund steht (conflict solving justice).¹⁷ Der Richter agiert als Schiedsrichter, der auf flexibler Rechtsgrundlage völlig autonom entscheidet, angeleitet nur von den Anträgen der Parteien und der Überzeugungskraft ihrer Argumente.¹⁸ Auf staatliche Richtungsvorgaben muss das Gericht bei dieser „Konfliktbereinigung“ keine Rücksicht nehmen.¹⁹

⁴ Heinze (Fn. 1), S. 31, 99 f., 104 f., 541 f.

⁵ Zu den weiteren geprüften Analyse- und Vergleichsmodellen siehe Heinze (Fn. 1), S. 104 f.

⁶ *Damaška*, The Faces of Justice and State Authority, A Comparative Approach to the Legal Process, 1986; siehe auch *Damaška*, Yale Law Journal 84 (1975), 480.

⁷ *Damaška* (Fn. 6), passim; siehe auch *Damaška*, Yale Law Journal 84 (1975), 480.

⁸ Allerdings flossen rechtsvergleichende Erkenntnisse und soziologische Perspektiven in die Entwicklung der Modelle ein; *Damaška*, Yale Law Journal 84 (1975), 480 (482); Heinze (Fn. 1), S. 179, siehe auch die Zitate a.a.O., Fn. 671 und Fn. 672, aus *Roberts*, in: Jackson/Langer/Tillers (Hrsg.), Crime, Procedure and Evidence in a Comparative and International Context, Essays in Honour of *Damaška*, 2008, S. 295 (302); *Allen/Alexakis*, in: Jackson/Langer/Tillers (a.a.O.), S. 329 (332).

⁹ *Damaška*, Yale Law Journal 84 (1975), 480 (482).

¹⁰ Zum Arbeiten mit „Idealtypen“ ausführlich Heinze (Fn. 1), S. 180 f.

¹¹ *Damaška* (Fn. 6), S. 17.

¹² *Damaška* (Fn. 6), S. 88, 147 f.

¹³ *Damaška* (Fn. 6), S. 169.

¹⁴ *Damaška*, Yale Law Journal 84 (1975), 480 (484 f.).

¹⁵ *Damaška* (Fn. 6), S. 168.

¹⁶ *Damaška*, Yale Law Journal 84 (1975), 480 (509 f.).

¹⁷ *Damaška* (Fn. 6), S. 88, 98 f.

¹⁸ *Damaška* (Fn. 6), S. 101 f.; Dealen ist ohne Weiteres erlaubt; a.a.O., S. 99 f.

¹⁹ *Damaška* (Fn. 6), S. 75.

IV. Bedingungen und Grenzen der Übertragung von Damaška Modell auf die internationale Ebene

Wie man dieses Modell von der staatlichen Ebene, für die es *Damaška* zu rechtsvergleichenden Zwecken entwickelt hat, auf Strafverfahren auf internationaler Ebene überträgt, haben in den letzten Jahren der Modellerfinder *Mirjan Damaška*²⁰ sowie Spezialisten der Rechtsvergleichung wie *Bert Swart*²¹ oder *Jarinde Tuinstra*²² herausgearbeitet. Die Hauptschwierigkeit der Übertragung besteht darin, dass *Damaška* vorrangig Autoritätsmodelle vergleicht, die wiederum an ein bestimmtes Bild eines Staates gekoppelt sind.²³ Der sog. activist state (ein aktiv am Leben seiner Bürger teilnehmender Staat) agiert als Vertreter des hierarchical ideal of organizing authority mit einer entsprechenden Vorliebe für den policy-implementing type of proceeding. Für das coordinate model of organizing authority mit dem conflict-solving type of proceeding steht das Bild vom reactive state (einem passiv agierenden, nicht ohne Not in das Leben der Bürger eingreifenden Staat).²⁴ Auf internationaler Ebene aber fehlt es an solchen umgebenden Autoritätsstrukturen. Aus dem Fehlen der umgebenden Struktur zieht z.B. *Tuinstra* in ihrer Untersuchung zur Position des Verteidigers vor internationalen Strafgerichten den Schluss, dass sie *Damaškas* Analysemodell beim Internationalen Strafgerichtshof und vor allem bei den UN ad hoc-Tribunalen nur als beschreibenden, analytischen Vergleichsmaßstab heranziehen kann. Sie kann den einzelnen Verfahrensregimen einen Platz im Spannungsverhältnis zwischen hierarchical und coordinate ideal zuweisen, aber sie kann aus *Damaškas* Modell keine zwingenden Aussagen dazu ableiten, wie denn die „Welt“ oder dieses flüchtige, vielleicht gar nicht existente Gebilde einer „Weltgesellschaft“ ein Strafverfahren vor seinen Weltstraferichten vorzugsweise ausgestalten würde.²⁵ Es gibt nur wenige Bereiche im Strafverfahren internationaler Straftribunale, in denen man mit *Damaškas* Modell zu eindeutigen Strukturaussagen kommen kann. Dazu zählt insbesondere der Bereich der Zielsetzungen, die den internationalen Strafgerichten in Resolutionen, Statuten und Literatur unterlegt werden.²⁶ Für den IStGH glaubt *Bert Swart* aber, sich sogar noch weiter vorwagen zu können, indem er die Einbettung des IStGH in eine

übergeordnete Autoritätsstruktur „simuliert“. Dafür kann er zwar nicht auf eine gesetzgebende „Weltgesellschaft“ abstellen, aber doch auf die Vertragsstaatenversammlung, die dem Gericht seine wichtigsten Rechtsgrundlagen mitgegeben hat.²⁷ Mit ihr als „übergeordnetem“ Gesetzgeber ist auch beim IStGH eine „vertikale Struktur“, eine Einbettung des Gerichts in einen größeren Organisationskontext konstruierbar.²⁸ Dort wo der „Gesetzgeber“ klare normative Vorgaben formuliert hat, lässt sich das Strafverfahren des IStGH entsprechend der Modellüberlegungen *Damaškas* analysieren und gegebenenfalls auch eine Vorliebe des „IStGH-Gesetzgebers“ für einen bestimmten Verfahrenstyp transparent machen.²⁹

In welchen Bereichen aber gibt es diese klaren normativen Vorgaben? Man findet sie bei den Zielen der internationalen Strafjustiz,³⁰ bei der Opferbeteiligung,³¹ bei den neutralen Ermittlungspflichten der Anklagebehörde,³² bei den Normen, die es den Richtern der IStGH-Vorverfahrenskammern erlauben, aktiv in das Verfahren involviert zu sein,³³ und bei den Vorgaben zur Professionalisierung aller Verfahrensbeteiligten.³⁴

Sind die aus der Analyse gewonnenen Strukturaussagen dann zugleich verbindliche Hinweise darauf, wie das Gesamtverfahren des IStGH zu strukturieren ist? Genau das ist die Frage, in der *Heinze* über seine Kontextinterpretation von den sonst in der Literatur vertretenen Ansätzen abweicht. *Damaška* selbst hat in seinen Analysen des IStGH-Verfahrens³⁵ immer nur vorsichtige Aussagen zu richtig oder

²⁰ Vgl. *Damaška*, in: Cassese (Hrsg.), *The Oxford Companion to International Criminal Law*, 2009, S.175; *Damaška*, *Journal of International Criminal Justice* 6 (2008), 1018.

²¹ *Swart*, *Journal of International Criminal Justice* 6 (2008), 87.

²² *Tuinstra*, *Defence Counsel in International Criminal Law*, 2009, S. 116 f., 125 f.

²³ *Tuinstra* (Fn. 22), S. 117; *Swart*, *Journal of International Criminal Justice* 6 (2008), 87 (94).

²⁴ *Damaška* (Fn. 6), S. 72.

²⁵ *Tuinstra* (Fn. 22), S. 126, 127.

²⁶ Zur Zusammenfassung der Ergebnisse diese Zielanalysen siehe *Tuinstra* (Fn. 22), S. 147 f.; besonders aussagekräftig sind die Zielsetzungen, die über die klassischen Wahrheits- und Strafziele hinausgreifen, z.B. das Ziel, einen akkuraten historischen Tatsachenbericht zu verfassen, *Heinze* (Fn. 1), S. 216 f.

²⁷ Die Vertragsstaatenversammlung (Assembly of States Parties) hat auf Vorschlag der Vorbereitungskommission (Preparatory Commission) z.B. die Verfahrens- und Beweisregeln (Rules of Procedure and Evidence, ICC-ASP/1/3, part II. A.) oder die Zusatzvereinbarung über die Verbrechenselemente (Elements of Crimes, ICC-ASP/1/3, part II-B) angenommen. Gemäß Art. 121 des Römischen Statuts ist die Vertragsstaatenversammlung das Gremium, das über Änderungen des Statuts entscheidet.

²⁸ *Swart*, *Journal of International Criminal Justice* 6 (2008), 87 (94).

²⁹ Z.B. über die besonderen Verfahrensziele, einen Prozess der nationalen Versöhnung einzuleiten oder einen historisch akkuraten Bericht der Ereignisse zu verfassen; *Swart*, *Journal of International Criminal Justice* 6 (2008), 87 (94, 102).

³⁰ Nicht zu verwechseln mit den Strafzielen im engeren Sinn, die für eine Strukturanalyse des Tat- und Schuldinterlokuts keine Aussagekraft besitzen; *Heinze* (Fn. 1), S. 216; *Swart*, *Journal of International Criminal Justice* 6 (2008), 87 (101).

³¹ *Heinze* (Fn. 1), S. 223 f.; *Tuinstra* (Fn. 22), S. 145.

³² *Heinze* (Fn. 1), S. 255 f. (Art. 54 [1] [a] Römisches Statut); *Tuinstra* (Fn. 22), S. 144.

³³ *Heinze* (Fn. 1), S. 253 f. (Art. 53 [2] [c] und Art. 57 Römisches Statut), S. 245 f.; *Swart*, *Journal of International Criminal Justice* 6 (2008), 87 (109); unentschlossen bei einer Reihe dieser Eingriffsmaßnahmen jedoch *Tuinstra* (Fn. 22), S. 144.

³⁴ *Heinze* (Fn. 1), S. 237.

³⁵ *Damaška* (Fn. 20), S. 175.

falschen Eigenschaften des Strafverfahrens getroffen. Er hält die internationalen Strafverfahren insgesamt für komplexe Hybrid-Modelle und schreibt ihrem Verfahren sui generis Eigenschaften zu.³⁶ Selbst Fragen der Verfahrensfairness sollen dort nach eigenen Maßstäben, nach Maßstäben sui generis, gewürdigt werden.³⁷ Heinze aber will sich mit diesem vagen sui generis-Modell nicht zufrieden geben, sondern ein Verfahren mit in sich konsistenter Binnenlogik strukturieren.³⁸ Er will die ermittelten Strukturaussagen also als verbindliche Konstruktionsvorgaben für das gesamte Prozessrecht des IStGH nutzen und damit im Wege der „Kontextinterpretation“ auch die bisherigen Grenzen der Übertragbarkeit von *Damaška*s analytischem Strukturmodell auf das Verfahrensrecht des IStGH überwinden. Bisher galt, dass die Übertragung des Idealtypenmodells von *Damaška* auch beim IStGH nur solange funktioniert, wie die dortige „vertikale Struktur“ tatsächlich eine klare Bevorzugung des einen oder des anderen Verfahrenstyps erkennen lässt. Die Übertragung setzt voraus, dass sich aus den Verfahrensnormen des Römischen Statuts und der Verfahrens- und Beweisordnung ein handfester gesetzgeberischer Wille für oder gegen eine bestimmte Verfahrensstruktur ableiten lässt. In den Regelungsbereichen, in denen sich aus dem Statut und den Verfahrens- und Beweisordnungen dagegen kein eindeutiger Schluss auf den Willen der Gründungsmitglieder/der Vertragsstaatenversammlung ziehen lässt, kann *Damaška*s analytisches Idealtypenmodell nur noch herangezogen werden, um die innere Konsistenz des in der Praxis gelebten Verfahrens zu überprüfen.³⁹ Strukturelle Brüche in der Verfahrensgestaltung mögen dann Hinweise auf Fairnessprobleme liefern. Doch eine Aussage dahingehend, welche idealtypischen Eigenschaften das Verfahren entsprechend dem Willen der dahinterstehenden Autorität nun eigentlich aufweisen sollte, ist dann nicht möglich.⁴⁰

³⁶ *Damaška* (Fn. 20), S. 179; zur Einordnung der Verfahren als Hybridstrukturen sui generis siehe auch Swart, *Journal of International Criminal Justice* 6 (2008), 87 (88) m.w.N. in Fn. 1; *Tuinstra* (Fn. 22), S. 107, 132 f.

³⁷ Diese Aussage, es handele sich um Verfahren sui generis, auf die sich die Maßstäbe für nationale Strafverfahren nicht unesehen übertragen lassen, trifft *Damaška* vor allem bei allen Problemen der Verfahrensfairness; so zuletzt *Damaška*, in: *Sluiter/Friman/Linton/Vasiliev/Zappalà* (Hrsg.), *International Criminal Procedure, Principles and Rules*, 2014, S. 1418 (1422).

³⁸ *Heinze* (Fn. 1), S. 183, 207.

³⁹ Als Analyse- und Beschreibungsinstrument ist *Damaška*s Modell immer anwendbar; *Heinze* (Fn. 1), S. 204.

⁴⁰ *Damaška* selbst bevorzugt bei seinen Analysen der Verfahrensstrukturen internationaler Tribunale daher eine Fairnessperspektive. D.h. er fragt nicht nur ab, was nach seinen eigenen Modellbildern ein „in sich“ konsistentes Verfahren wäre, sondern er wählt einen normativen Ansatz. Richtig ist, was das Fairnessgebot erfüllt, und das kann möglicherweise auch durch ein hybrides, gemischtes Verfahrensmodell erreicht werden; vgl. *Damaška*, *Journal of International Criminal*

Justice 10 (2012), 611; *Damaška*, *Journal of International Criminal Justice* 3 (2005), 3.

Würde man diese Grenzen weiter beachten, so läge der Regelungsbereich, um den es *Heinze* in seiner Schrift eigentlich geht, das IStGH-Vorverfahren oder genauer das Verfahren der Anklagebestätigung mit seinen ambivalenten Regeln zur Beweisoffenlegung⁴¹ jenseits der Übertragbarkeitsgrenze von *Damaška*s Modell. Die Tatsache, dass unterschiedliche Verfahrenskammern auf der Basis des Wortlauts der Normen im Römischen Statut und in der Verfahrens- und Beweisordnung zu völlig unterschiedlichen Prozessregimen fanden,⁴² ist eigentlich Beleg genug, dass der „IStGH-Gesetzgeber“ für das Vorverfahren keine eindeutigen normativen Vorgaben getroffen hat.⁴³ Zu verdanken ist das der in den Verhandlungen von Rom für die Beilegung unversöhnlicher Meinungsverschiedenheiten genutzten Technik der „constructive ambiguity“. Wenn eine Einigung nur um den Preis des Rückgriffs auf ambivalente Leerformeln errungen werden konnte, nahm man in Kauf, dass sich ganze Regelungsabschnitte nur als weiße Projektionsfläche für jede beliebige Regelinterpretation anbieten.⁴⁴ Zu Recht weist *Heinze* darauf hin, dass die Methode der „constructive ambiguity“ die Richter nun dazu verleitet, jede Auslegungsfrage, mit der sie erstmalig konfrontiert sind, nach ihrem persönlichen Erfahrungs- und Ausbildungshintergrund zu lösen. Das ambivalente Normengerüst des Römischen Statuts lädt dazu ein, jeweils die Verfahrensstruktur in die Norm hinein zu konstruieren, die der mit der Sache befasste Richter entweder am besten kennt oder aufgrund persönlicher Erfahrung oder Neigung für sinnvoll erachtet.⁴⁵

V. Zur Verknüpfung der beiden Methodenbausteine

Heinze will die weißen Projektionsflächen des Römischen Statuts und der Verfahrens- und Beweisordnung im Abschnitt zum Vorverfahren „füllen“. Er will den Normen über die

Justice 10 (2012), 611; *Damaška*, *Journal of International Criminal Justice* 3 (2005), 3.

⁴¹ Zur Fragestellung und zu den widerstreitenden Entscheidungen der verschiedenen Vorverfahrenskammern in dieser Frage siehe *Heinze* (Fn. 1), S. 34 f.

⁴² Vgl. die differierenden Beweisoffenlegungsregimes der Vorverfahrenskammern; *Heinze* (Fn. 1), S. 34 f.

⁴³ Im Schrifttum dominierte bisher sogar die Ansicht, dass die normative Struktur von Statut und Verfahrens- und Beweisordnung im Vorverfahren eher auf eine Vorliebe für den conflict-solving type schließen lassen; vgl. *Damaška* (Fn. 20), S. 176; eine Tendenz zum conflict-solving model sieht *Tuinstra* (Fn. 22), S. 133 f.; *Cryer*, in: *Cryer/Friman/Robinson/Wilmshurst* (Hrsg.), *An Introduction to International Criminal Law and Procedure*, 3. Aufl. 2014, S. 466; je nach Verfahrensstadium z.T. unentschieden *Zappalà*, in: *Sluiter* (Fn. 37), S. 40 (50, 53 f.); zu den widersprüchlichen Interpretationen in der Rechtsprechung der Vorverfahrenskammern ausführlich *Heinze* (Fn. 1), S. 34 f.

⁴⁴ Swart, *Journal of International Criminal Justice* 6 (2008), 87 (110); zum Problem *Heinze* (Fn. 1), S. 41; *Safferling*, *International Criminal Procedure*, 2012, S. 112.

⁴⁵ *Safferling* (Fn. 44), S. 112.

Verknüpfung der beiden Methodenbausteine „Analyse nach Idealtypen“ und „Kontextinterpretation“ ein Strukturraster unterlegen, das Auskunft darüber gibt, welcher ideale Verfahrenstyp die Auslegung der ambivalenten Normen anleiten soll. Der Idealtyp, der die Struktur des Gesamtverfahrens dominiert, soll auch die Auslegung der Regeln zum Vorverfahren beherrschen.⁴⁶ Aus seiner Sicht hätte ein Regelungsregime zum Vorverfahren, das in Anlehnung an das coordinate ideal interpretiert wird, in einem Gesamtstrafverfahren, das seiner Struktur nach eher dem Typ des policy-implementing type of proceeding entspricht, die „falsche Blutgruppe“⁴⁷.

Diese Verknüpfung der Methodenbausteine, mit der die bisherigen Grenzen, die der Übertragung des Idealtypenmodells *Damaškas* auf die internationale Ebene gesetzt schienen, überwunden werden, ist das Neue und Besondere an *Heinzes* Schrift. Anders als der Rest der Literatur,⁴⁸ geht *Heinze* keine Kompromisse ein. Für den IStGH lehnt er die Idee eines „hybriden“ Strafverfahrens, eines unter Inkaufnahme von Strukturbrüchen aus Bausteinen der unterschiedlichen Idealtypen zusammengezümmerten Verfahrens sui generis rigoros ab.⁴⁹ Er will ein in seiner Binnenlogik konsistentes und gut anwendbares Strafverfahren über sämtliche Verfahrensstadien hinweg.⁵⁰ Da er beim IStGH insgesamt eine Dominanz des policy implementing type of proceeding beobachtet, konstruiert er auch die Regeln der Beweisoffenlegung im Verfahren der Anklagebestätigung nach diesem Idealtyp. Gestaltet wird so ein aktiv von den Richtern vorangetriebenes Beweissichtungsverfahren. Eine Verfahrens- und Beweisakte soll die momentan vor dem IStGH geübte Praxis der Beweisoffenlegung zwischen den Parteien ersetzen. Die Akte soll das Verfahren zudem weit über den Zeitpunkt der Anklagebestätigung hinaus begleiten.⁵¹

Um die nachfolgende Kritik an dieser sehr pfiffigen, aber auch vertrackten Art der Neugestaltung des IStGH-Vorverfahrens verständlich zu machen, seien zwei Punkte hervorgehoben:

Da ist zum einen die Tatsache, dass *Heinze* die Strukturaussagen, die er aus der Gesamtschau des IStGH-Strafverfahrens gewinnt, zur verbindlichen Konstruktionsanweisung erklärt. Begründet wird dieser Verbindlichkeitsanspruch aber allein daraus, dass man beim policy implementing type des Strafverfahrens nach den Beobachtungen *Damaškas* üblicherweise Vorkehrungen findet, mit denen die Autorität die strukturelle Binnenlogik ihres Prozesssystems gegen Einbrü-

che von Strukturflexibilität absichert.⁵² Die wichtigste Maßnahme ist dabei die Schulung der Richter darauf, nur „richtige Entscheidungen“ zu fällen. Der Begriff „richtig“ steht dabei für Falllösungen, die sich in die Strukturvorgaben dieses Systems einfügen, die also im Einklang mit den rechtlich-technischen Vorgaben des hinter dem Strafverfahren stehenden Autoritätsregimes stehen.⁵³

Zweitens sei angemerkt, dass *Heinze* selbst an mehreren Stellen erkennt, dass die „weißen“ Projektionsflächen, die er füllen will, möglicherweise bereits mit entgegengesetztem Strukturinhalt gefüllt sind. Insbesondere könnten einige Regelungskomplexe aus dem Bereich disclosure (Beweisoffenlegung) seinen Gestaltungsvorschlägen zu widersprechen.⁵⁴

VI. Kritik der Methodik

Heinze hat in pfiffiger Weise einen Weg aufgezeigt, wie man die bisher in der Wissenschaft gezogenen Grenzen für die Übertragung der Idealmodelle *Damaškas* auf der internationalen Ebene überwinden kann. Aber ist diese Grenzüberwindung überhaupt notwendig? Erhält man dadurch praxisgerechtere Lösungen? Es bleiben Zweifel, ob sich aus *Damaškas* rein deskriptiv und analytisch gedachten Idealmodellen wirklich genug Argumente ableiten lassen, um *Heinzes* Schlussfolgerungen als verbindlich erscheinen zu lassen. Auch ist völlig offen, ob die hier bevorzugte Verfahrensstruktur der besonderen Situation der auf internationaler Ebene agierenden Strafgerichte gerecht wird. Dort sind weniger „richtige“ als flexible Problemlösungsstrategien gefragt, eben weil es keinen Staat und keine hinter dem Gericht stehende Autoritätsstruktur gibt, die ihm Rückendeckung geben könnte.

1. Zur Notwendigkeit eines IStGH-Strafverfahrens mit bruchloser Binnenlogik

Die Frage nach der Notwendigkeit, *Damaškas* Modell auch jenseits der bisher bekannten Grenzen der Übertragbarkeit auf internationale Strafverfahrensordnungen anwendbar zu machen, führt aus meiner Sicht zu der größten Schwachstelle in *Heinzes* Argumentationskette. *Heinze* leitet diese Notwendigkeit allein aus Beobachtungen zur typischen Organisation von Autorität im policy implementing type of proceeding ab, also des Idealverfahrensmodells, das er als beim IStGH dominierend betrachtet und daher zur Interpretationsleitlinie erklärt. Oder mit anderen Worten, die Notwendigkeit, einem bestimmten Typenmodell als Auslegungsleitlinie zu folgen, wird aus dem Typenmodell selbst gefolgert. *Heinzes* Argu-

⁴⁶ *Safferling* (Fn. 44), S. 97 f.; mit Verweis auf *Brugger*, *Tulane European and Civil Law Forum* 11 (1996), 207 (224, 238 f.).

⁴⁷ „In other words: the current disclosure regime has the wrong type of blood“; *Heinze* (Fn. 1), S. 28.

⁴⁸ Vgl. *Bensouda*, *North Carolina Journal of International Law & Commercial Regulation* 36 (2011), 277; *Cryer* (Fn. 43), S. 428; weitere Nachweise bei *Heinze* (Fn. 1), S. 160 f. Fn. 549, 550.

⁴⁹ *Heinze* (Fn. 1), S. 161.

⁵⁰ *Heinze* (Fn. 1), S. 541.

⁵¹ *Heinze* (Fn. 1), S. 265 f., 507 f.

⁵² *Heinze* (Fn. 1), S. 542.

⁵³ *Damaška* (Fn. 6), S. 168 f.; *Damaška* geht sogar davon aus, dass der Richter im policy-implementing-Verfahren aktiv in das Geschehen eingreift, nur um diese einzige richtige Lösung zu garantieren.

⁵⁴ Z.B. spricht allein die Existenz von Beweisoffenlegungsregeln gegen den Ansatz über die Verfahrensakte; *Heinze* (Fn. 1), S. 265, 493; auch stellt Art. 74 (2) des Statuts klar, dass alle urteilsrelevanten Beweise im Hauptverfahren zu erheben sind. Die Akte allein gestattet also keinen Beweis-transfer; a.a.O., S. 520 f.

mentation birgt hier die große Gefahr eines Zirkelschlusses, was er im Übrigen selbst auch ausdrücklich anerkennt.⁵⁵ Er hofft, die Zirkelschlussgefahr zu bannen, indem er seine Methodik der Kontextinterpretation für verbindlich erklärt. Aber die dieser Verbindlicherklärung zugrunde liegende Hypothese, dass der Verfahrenstyp, der in den meisten Verfahrensstadien dominiert, auch sonst immer dominieren muss, ist aus meiner Sicht nicht hinreichend belegt. Insbesondere wird die in der Wissenschaft vorherrschende Gegenansicht, dass das Verfahren des IStGH als Prozessordnung *sui generis*, als Verfahren mit Hybridcharakter zu betrachten ist, in dem sich die charakteristischen Eigenschaften verschiedener prozessualer Idealmodelle vermischen und in dem ein Verfahrensstadium durchaus andere Idealtypeneigenschaften aufweisen kann als das nachfolgende Verfahrensstadium, nicht entkräftet.

Zum besseren Verständnis: Die argumentative Schwäche der „Kontextinterpretationsmethode“ beruht an dieser Stelle gar nicht so sehr auf dem Zirkelschlussrisiko, das einer juristischen Textinterpretationen ohnehin immer anhaftet. Der hermeneutische Zirkel, also die hermeneutische Grundregel, die besagt, dass das Ganze aus dem Einzelnen und das Einzelne aus dem Ganzen verstanden werden muss,⁵⁶ verlangt beim Lesen juristischer Texte vom Leser grundsätzlich, dass er mit einem (juristisch geschulten) Vorverständnis an den Text herantritt. Die argumentative Schwäche liegt vielmehr darin, dass sich *Heinze* nicht mit den Gründen auseinandersetzt, warum die anderen Stimmen in der Literatur ein Hybridverfahren bzw. eine Verfahrensordnungen *sui generis* auch beim IStGH für möglich und tunlich halten. Auf S. 161 der Schrift benennt *Heinze* diese anderen Stimmen zwar, aber nur, um ihnen sofort vorzuwerfen, dass die Bezeichnung des Verfahrens als „*sui generis*“-Typ ihnen nur als Entschuldigung diene, die Verfahrensstruktur des IStGH nicht weiter analysieren zu müssen, oder jedenfalls nicht so intensiv, wie es dann im Folgenden tut.⁵⁷

Der Vorwurf, die anderen Stimmen würden sich vorschnell mit dem „Label“ eines Verfahrens „*sui generis*“ zufrieden geben, stimmt aber nicht. Es gibt vielmehr kein greifbares rechtliches Argument, warum ein Strafverfahren kein Hybridmodell sein darf und warum es nicht in seinen verschiedenen Verfahrensstadien Strukturelemente des einen oder des anderen Idealtyps miteinander vereinen darf. Ein Strafverfahren kann und darf auch über seine Verfahrensetappen hinweg einmal mehr dem einen und einmal mehr dem anderen Verfahrenstyp zuneigen. Der einzige rechtliche Aspekt, der gegen eine solche Hybridstruktur sprechen könnte, liegt im Argument der Verfahrensfairness. Wenn die Brü-

che in der logischen Binnenstruktur des Hybridverfahrens dazu führen, dass die Rechte des Beschuldigten massiv beeinträchtigt werden, dann muss entweder eine „Reparatur“ des Verfahrens mit Blick auf mehr logische Binnenkonsistenz erfolgen oder die Verletzung der Beschuldigtenrechte ist – soweit möglich – in anderer Form auszugleichen. Ein normativer Druck, ein Strafverfahren entsprechend der Idealmodelle *Damaška*s nach konsistenten Binnenstrukturen zu gestalten, kann also konsequent nur aus der Perspektive des Fairnessgebots entwickelt werden, so wie es *Damaška* tut.⁵⁸

Würde es nun zu Verstößen gegen das Fairnessgebot führen, wenn man den IStGH mit einer Verfahrensstruktur *sui generis* ausstattet, konkret mit einer Verfahrensstruktur, bei der das Vorverfahren dem conflict solving type zuneigt, während ab Beginn der Hauptverhandlung Strukturelemente des policy implementing type dominieren? Gegenwärtig lässt sich diese Frage nicht eindeutig mit „ja“ beantworten. Die Abhängigkeit der IStGH-Vorverfahrenskammer von einem gut substantiierten Anklagevortrag führt momentan dazu, dass die Vorverfahrenskammer bei einem nicht fundierten oder nur lückenhaften Vortrag der Anklage die Übertragung des Verfahrens in das Hauptverfahren ablehnt. Dem Beschuldigten kommt es also zugute, wenn sich die Vorverfahrenskammer keine Wahrheitsfindungs-, sondern nur eine Filterfunktion zuschreibt (dieser Konflikt um die Funktionenzuschreibung ist der Ausgangspunkt von *Heinzes* Untersuchung)⁵⁹ und wenn es die Kammer folglich ablehnt, aus der Verfahrensakte zusätzliche Belastungsmomente herauszusuchen, um sie jenseits des Vortrags der Anklagebehörde zulasten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Die im Verfahren der Anklagebestätigung vor dem IStGH momentan akuten Probleme (im Einzelnen die unzureichende Substantiierung der Vorwürfe, die Lücken im Beweisfundament, der Mangel an unmittelbaren Zeugenaussagen und der hochproblematische Rückgriff auf „Mittelspersonen“ oder intermediaries, die summarisch über die Aussagen von vermeintlichen Augenzeugen berichten), sind auch nicht direkt der Verfahrensstruktur geschuldet, sondern gehen auf eine fehlerhafte Ermittlungsstrategie der Anklagebehörde zurück⁶⁰ und auf logistische Engpässe, die von der Anklagebehörde allein nicht überwunden werden können.⁶¹ Zu den logistischen Engpässen zählt insbesondere die Tatsache, dass die Anklagebehörde für nahezu jeden Zeugen, mit dem sie in einem Krisengebiet unmittelbaren Kontakt aufnimmt, Zeugen-

⁵⁵ Z.B. *Heinze* (Fn. 1), S. 306.

⁵⁶ Zu *Gadamer*s und *Schleiermachers* Analysen des hermeneutischen Zirkels siehe *Ruffing*, Einführung in die Philosophie der Gegenwart, 2. Aufl. 2013, S. 88 f.; *Joerden*, Logik im Recht, 2. Aufl. 2010, S. 364 f.; zur Subsumtion unter Normen speziell *Bung*, Subsumtion und Interpretation, 2004, S. 141 f.

⁵⁷ *Heinze* (Fn. 1), S. 161.

⁵⁸ Z.B. *Damaška*, Journal of International Criminal Justice 10, 611; *Damaška* (Fn. 37), S. 1418.

⁵⁹ *Heinze* (Fn. 1), S. 35.

⁶⁰ *Groome*, Penn State Journal of Law & International Affairs 3 (2014), 1 (3 f.); zur Umstellung dieser fehlerhaften Strategie siehe ICC-OTP, Strategic Plan, June 2012-2015, Rn. 21-23, 27 f.

⁶¹ Zur Problematik der Kontaktaufnahme über „intermediaries“ *de Vos*, Leiden Journal of International Law 26 (2013), 1009 (1022 f.).

schutzmaßnahmen vorsehen muss;⁶² – und der Aufwand für großangelegte Zeugenschutzprogramme übersteigt auf Dauer die finanziellen Möglichkeiten des Internationalen Strafgerichtshofs, zumal der Zeugenschutz unabhängig davon gewährleistet werden muss, ob die Aussage des Zeugen später verfahrensrelevant wird oder nicht. Deswegen wird es trotz der Veränderungen in der Anklagestrategie im Rahmen der frühen Ermittlungen vermutlich auch weiterhin nicht möglich sein, allzu viele unmittelbare Zeugenaussagen bereits im Verfahren zur Bestätigung der Anklage zu präsentieren. Ob es aber angesichts der dann notwendigerweise bloß summarischen Zeugenaussagen vom Hörensagen Sinn macht, bereits in diesem Verfahrensstadium eine Verfahrens- und Beweisakte anzulegen, um das Fallwissen aus dem Vorverfahren ins Hauptverfahren zu transportieren,⁶³ ist eine andere Frage.

2. Kritik an den „Gelenkpunkten“ der in sich verflochtenen Argumentationskette

Neben dieser zentralen Kritik an *Heinzes* Prämisse, dass der IStGH unbedingt ein nach den Maßgaben von *Damaškas* Idealmodellen strikt binnenlogisches Verfahrensgerüst durch Normauslegung herausbilden müsse, bleiben auch Zweifel, ob die „zwingenden“ Schlussfolgerungen aus den vielen „Gelenkpunkten“, die *Heinze* in seine verflochtene Argumentationskette einbaut, wirklich diesen Zwangscharakter haben. Die These von der Konstruktion eines policy-implementing-Verfahrens als einzige „richtige“ Lösung steht und fällt damit, dass man alle drei „Stränge“ des „Flechtwerks“, das *Heinze* entwickelt, uneingeschränkt akzeptiert. Man muss akzeptieren, dass (1.) sich aus einer Gesamtschau des normativen Verfahrensgerüsts des IStGH tatsächlich eine Dominanz des hierarchischen Ideals ergibt, dass (2.) diese Dominanz zwingend auch die Prozessnatur der nicht offensichtlich nach diesem Idealmodell konstruierten Verfahrensetappen bestimmt und dass (3.) die Richter aufgrund der Dominanz des hierarchischen Ideals zugleich zwingend dazu angeleitet werden, Entscheidungen zwischen mehreren Lösungsalternativen nicht nach Praktikabilitätspunkten, sondern vorrangig nach dem Aspekt der Systemkonsistenz der Lösung zu treffen.

Um das Prekäre an dem Argumentationsgeflecht deutlich zu machen, sei darauf hingewiesen, dass die einzelnen Argumentationsschritte nicht voneinander unabhängig sind und alle daher auch das Zirkelschlussrisiko der Kontextinterpretation in sich tragen. Insbesondere der „Schlussstein“ der Argumentation, dass sich die Akteure in einem policy-

implementing-Verfahren zwingend in das für diesen Idealtyp übliche Verhalten und die eingeübte Entscheidungskultur fügen, erscheint mir für ein international besetztes Gericht, das nicht über supranationale Vollstreckungsmöglichkeiten verfügt und deswegen in fast allen Bereichen zu flexiblen Lösungen gelangen muss, nicht passgerecht. Hinzu kommt, dass *Heinze* selbst anerkennt, dass *Damaškas* Analysemodelle vorrangig deskriptive und analytische Zielsetzungen verfolgt und *Damaška* selbst aus ihm nie zwingend Aussagen dazu abgeleitet hat, wie ein Verfahrenssystem aussehen „muss“.⁶⁴

VII. Fazit

Trotz dieser Schwachstellen in *Heinzes* Argumentationskette, ist die Schrift beeindruckend. Das liegt zum einen an *Heinzes* hervorragender Aufbereitung der verschiedenen rechtsvergleichenden und soziologischen Modelle, die vor allem im angloamerikanischen Raum zur Beschreibung und Analyse strafprozessualer Strukturen entwickelt worden sind,⁶⁵ und an *Heinzes* scharfem Blick dafür, wann Begriffe im rechtsvergleichenden Diskurs irreführend oder fehlerhaft eingesetzt werden.⁶⁶ Auch lotet dieses gezielte „Anderslesen“ des Römischen Statuts abseits der in der englischsprachigen Literatur vorherrschenden Interpretationen die weißen Projektionsflächen im Verfahrensregelwerk des IStGH in einer so radikalen Art und Weise aus, dass mir allein der methodische Ansatz geeignet erscheint, endlich wieder Bewegung in den Diskurs um die richtige Auslegung des IStGH-Normengerüsts zu bringen, der momentan in persönlichen Sichtweisen der Gerichtskammern festgefahrenen scheint. Sicherlich ist *Heinzes* bedingungslos ausbuchstabierte „Kontextinterpretation“ für eine Umsetzung in der internationalen Praxis zu extrem. Man könnte sie aber ähnlich den Idealmodellen *Damaškas* als Extrempol in einem Spannungsfeld vieler denkbarer Interpretationswege ansiedeln, nicht um das Extrem in die Praxis umzusetzen, sondern um die Grenze zu markieren, wie weit man das Ideal eines policy-implementing-Verfahrens tragen könnte. Für *Heinze* ist diese bloß theoretische Funktion seiner Lösung als Grenzlinie sicherlich zu wenig, aber für die steckengebliebene Diskussion um die Funktionen der Vorverfahrenskammern wäre allein der Blick auf diese Grenze als gedachte Möglichkeit eine willkommene Provokation.

Prof. Dr. Sabine Swoboda, Bochum

⁶² Zu dieser Verpflichtung siehe nur Art. 68 (1) Römisches Statut; zu dem Aufwand, den die Anklagebehörde mit mutmaßlichen Opferzeugen vor allem von sexueller Gewalt treiben muss, siehe auch ICC-OTP, Policy Paper on Sexual and Gender-Based Crimes, June 2014, Rn. 60 f.; für einen Überblick über die Praxisprobleme des Zeugenschutzes in den IStGH-Verfahren in den Situationen in Kenia und Darfur siehe Cryer, Leiden Journal of International Law 27 (2014), 191 (196 f., 200 f.); Groome, Penn State Journal of Law & International Affairs 3 (2014), 1 (13).

⁶³ *Heinze* (Fn. 1), S. 511 f.

⁶⁴ *Heinze* (Fn. 1), S. 178 f.

⁶⁵ *Heinze* (Fn. 1), S. 104 f., 162 f.

⁶⁶ *Heinze* (Fn. 1), S. 152 f.